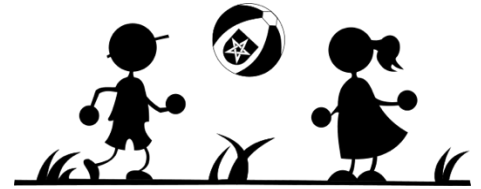


# Kindergarten und Primarschule Giebenach

Sandra Münz  
Moosmattweg 4, 4304 Giebenach, 061 811 33 92  
schulleitung@schule-giebenach.ch



## Urlaubsregelung

### 1. Gesetzliche Grundlagen

§ 641.11 der kantonalen Verordnung für Kindergarten und Primarschule

### 2. Urlaubsgesuche

#### Art des Urlaubs

#### Bewilligungsinstanz und Frist

- |                               |   |
|-------------------------------|---|
| a. Jokertag                   | Schriftliches Gesuch an die Klassenlehrperson<br>Eingabefrist: 10 Tage vorher   |
| b. 2 – 10 Urlaubstage         | Schriftliches Gesuch an die Schulleitung<br>Eingabefrist: mind. 4 Wochen vorher |
| c. Urlaub länger als 2 Wochen | Schriftliches Gesuch an den Schulrat<br>Eingabefrist: mind. 2 Monate vorher     |

### 3. Reglement Jokertag

- Es gibt pro Schuljahr einen Jokertag.
- Ein Jokertag darf nicht vor/nach den Ferien und während Schulanlässen bezogen werden.
- Die Klassenlehrperson kontrolliert und bewilligt den Bezug des Jokertages.
- Ein nicht bezogener Jokertag verfällt nach Beendigung des Schuljahres.

### 4. Beschwerdeinstanz

- Gegen den Entscheid der Klassenlehrperson können die Gesuchsteller bei der Schulleitung Beschwerde einreichen.
- Gegen den Entscheid der Schulleitung kann innert 10 Tagen nach Erhalt des Entscheides schriftlich und begründet beim Schulrat Beschwerde erhoben werden.

Giebenach, im November 2018

**Schulleitung  
Kindergarten und Primarschule  
Giebenach**